

SOLLARBEITSZEIT 2021

Gültig für den Kanton Luzern

Monat	Tage	Brutto- stunden	Feiertage	bezahlte Feiertage	Soll- Arbeits- zeit	unbe- zahlte Feiertage
Januar	21	174.30	FR 01.01. Neujahrstag	8.30	166.00	
Februar	20	166.00			166.00	
März	23	190.90			190.90	
April	22	182.60	FR 02.04. Karfreitag	8.30		
			MO 05.04. Ostermontag	8.30	166.00	
Mai	21	174.30	DO 13.05. Auffahrt	8.30		
			MO 24.05. Pfingstmontag	8.30	157.70	
Juni	22	182.60	DO 03.06. Fronleichnam	8.30	174.30	
Juli	22	182.60			182.60	
August	22	182.60			182.60	
September	22	182.60			182.60	
Oktober	21	174.30			174.30	
November	22	182.60	MO 01.11. Allerheiligen	8.30	174.30	
Dezember	23	190.90	MI 08.12. Maria Empfängnis	8.30		
			FR 24.12. Heiliger Abend			4.15
			FR 31.12. Silvester		182.60	4.15
Total	261	2'166.30		66.40	2'099.90	8.30

Nicht berücksichtigt sind kirchliche Patronatstage sowie Freitage während der Fasnacht (Ganz- oder Halbtage). Zudem können, je nach örtlich gültiger Ruhetagsverordnung, Abweichungen auftreten.

Für die im individuellen Arbeitsvertrag vereinbarte Jahresbruttolohnsumme muss der Arbeitnehmer im Jahr 2021 total 2'099.90 Arbeitsstunden (Sollarbeitszeit) leisten. Bei dieser Lösung werden die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) vorgearbeitet. Die tägliche Sollarbeitszeit erhöht sich dadurch von 8.30 Std. auf 8.33 Std. (= 8 Std. 20 Min.). Es werden pro Tag 2 Minuten vorgearbeitet und damit die unbezahlten Feiertage kompensiert.

Werden hingegen täglich die 8.30 Sollstunden gearbeitet (2'091.6 Arbeitsstunden im Jahr 2021), dann kann der Arbeitgeber die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) mit dem Ferienguthaben des Arbeitnehmers verrechnen oder der Arbeitgeber kann auf die vereinbarte Jahresbruttolohnsumme einen Lohnabzug von 0.4% für die ihm entgangene Arbeitszeit vornehmen.

Alle Arbeitnehmer im AGVS-Verbandsgebiet haben Anspruch auf maximal neun bezahlte, gesetzliche Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

SOLLARBEITSZEIT 2021

Gültig für den Kanton Nidwalden

Monat	Tage	Brutto- stunden	Feiertage	bezahlte Feiertage	Soll- Arbeits- zeit	unbe- zahlte Feiertage
Januar	21	174.30	FR 01.01. Neujahrstag	8.30	166.00	
Februar	20	166.00			166.00	
März	23	190.90	FR 19.03. Josefstag	8.30	182.60	
April	22	182.60	FR 02.04. Karfreitag MO 05.04. Ostermontag	8.30 8.30	166.00	
Mai	21	174.30	DO 13.05. Auffahrt MO 24.05. Pfingstmontag	8.30 8.30	157.70	
Juni	22	182.60	DO 03.06. Fronleichnam	8.30	174.30	
Juli	22	182.60			182.60	
August	22	182.60			182.60	
September	22	182.60			182.60	
Oktober	21	174.30			174.30	
November	22	182.60	MO 01.11. Allerheiligen	8.30	174.30	
Dezember	23	190.90	MI 08.12. Maria Empfängnis FR 24.12. Heiliger Abend FR 31.12. Silvester	8.30	182.60	4.15 4.15
Total	261	2'166.30		74.70	2'091.60	8.30

Nicht berücksichtigt sind kirchliche Patronatstage sowie Freitage während der Fasnacht (Ganz- oder Halbtage). Zudem können, je nach örtlich gültiger Ruhetagsverordnung, Abweichungen auftreten.

Für die im individuellen Arbeitsvertrag vereinbarte Jahresbruttolohnsumme muss der Arbeitnehmer im Jahr 2021 total 2'099.90 Arbeitsstunden (Sollarbeitszeit) leisten. Bei dieser Lösung werden die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) vorgearbeitet. Die tägliche Sollarbeitszeit erhöht sich dadurch von 8.30 Std. auf 8.33 Std. (= 8 Std. 20 Min.). Es werden pro Tag 2 Minuten vorgearbeitet und damit die unbezahlten Feiertage kompensiert.

Werden hingegen täglich die 8.30 Sollstunden gearbeitet (2'083.3 Arbeitsstunden im Jahr 2021), dann kann der Arbeitgeber die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) mit dem Ferienguthaben des Arbeitnehmers verrechnen oder der Arbeitgeber kann auf die vereinbarte Jahresbruttolohnsumme einen Lohnabzug von 0.4% für die ihm entgangene Arbeitszeit vornehmen.

Alle Arbeitnehmer im AGVS-Verbandsgebiet haben Anspruch auf maximal neun bezahlte, gesetzliche Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

SOLLARBEITSZEIT 2021

Gültig für den Kanton Obwalden

Monat	Tage	Brutto- stunden	Feiertage	bezahlte Feiertage	Soll- Arbeits- zeit	unbe- zahlte Feiertage
Januar	21	174.30	FR 01.01. Neujahrstag	8.30	166.00	
Februar	20	166.00			166.00	
März	23	190.90			190.90	
April	22	182.60	FR 02.04. Karfreitag	8.30		
			MO 05.04. Ostermontag	8.30	166.00	
Mai	21	174.30	DO 13.05. Auffahrt	8.30		
			MO 24.05. Pfingstmontag	8.30	157.70	
Juni	22	182.60	DO 03.06. Fronleichnam	8.30	174.30	
Juli	22	182.60			182.60	
August	22	182.60			182.60	
September	22	182.60			182.60	
Oktober	21	174.30			174.30	
November	22	182.60	MO 01.11. Allerheiligen	8.30	174.30	
Dezember	23	190.90	MI 08.12. Maria Empfängnis	8.30		
			FR 24.12. Heiliger Abend			4.15
			FR 31.12. Silvester		182.60	4.15
Total	261	2'166.30		66.40	2'099.90	8.30

Nicht berücksichtigt sind kirchliche Patronatstage sowie Freitage während der Fasnacht (Ganz- oder Halbtage). Zudem können, je nach örtlich gültiger Ruhetagsverordnung, Abweichungen auftreten.

Für die im individuellen Arbeitsvertrag vereinbarte Jahresbruttolohnsumme muss der Arbeitnehmer im Jahr 2021 total 2'099.90 Arbeitsstunden (Sollarbeitszeit) leisten. Bei dieser Lösung werden die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) vorgearbeitet. Die tägliche Sollarbeitszeit erhöht sich dadurch von 8.30 Std. auf 8.33 Std. (= 8 Std. 20 Min.). Es werden pro Tag 2 Minuten vorgearbeitet und damit die unbezahlten Feiertage kompensiert.

Werden hingegen täglich die 8.30 Sollstunden gearbeitet (2'091.6 Arbeitsstunden im Jahr 2021), dann kann der Arbeitgeber die unbezahlten Feiertage (8.3 Std.) mit dem Ferienguthaben des Arbeitnehmers verrechnen oder der Arbeitgeber kann auf die vereinbarte Jahresbruttolohnsumme einen Lohnabzug von 0.4% für die ihm entgangene Arbeitszeit vornehmen.

Alle Arbeitnehmer im AGVS-Verbandsgebiet haben Anspruch auf maximal neun bezahlte, gesetzliche Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.